

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Izhöfer Inh. Walch GmbH & Co. KG für eine Stromverbrauchs bis zu 100.000 kWh für berufliche, gewerbliche oder gewerbliche Zwecke

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekt, Anzeigen, Formularen etc. ist freiblebend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob die Befolgung notwendiger Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant stellt dem Kunden gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich begründete Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumszone des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energetisch identifiziert wird.
2.2. Der Messstellenbetreiber wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr.6 Bestandteile dieses Vertrags, soweit der Kunde Vertrag mit einem weiteren Lieferanten abgeschlossen hat, der die Lieferung von Strom zum Zweck der Versorgung der Messstellebetreiber unter Voraussetzungen von Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 in Rechnung.
2.3. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich nicht um ein technisches Problem des Netzan schlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
2.5. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, die auf sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung in einem angemessenen Maße für den Lieferant nicht erreichbar werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Unfallschutzmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
2.6. Der Lieferant ist weiler von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber die Energieversorgung der Anschlusszustelle des Kunden betriebl. über den Messstellenbetreiber auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messrechnungen bzw. Messsysteme oder rechtmäßige Ersatzverbindungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ableitung der Messrechnungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über intelligentes Messsystem) möglich ist, durch den Lieferanten oder dessen Mitarbeiter durch den Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ableitung der Messrechnungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ableitung und/oder der Erhebung von Informationen zum Verbrauch. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtzeitig ermittelte Erwerte verfügbar sind), wird der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage von vergleichbaren Kunden zum selben Zeitraum nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, die Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Lieferant am Monatsende terminierten, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 1 Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Abrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Soweit der Lieferant die Abrechnung der Kunden kann einer Selbstablesung widersprechen, so wird er trotz der viel zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 2.3 Satz 2.
3.4. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über intelligentes Messsystem), erhalt er gleichzeitig die in Rechnung enthaltene Abrechnung automatisch als 400 EWNG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
3.5. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einen von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
3.6. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messrechnungen seiner Anlagebestände durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 des MessStG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung nach dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Eichrechtlichen Verkehrsvorschriften nicht entgegenstehen.
3.7. Ergibt eine Nachprüfung der Messrechnungen eine Überschreitung der Eichrechtlichen Fehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird er trotz der viel zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwirkend festzustellen, so wird der Lieferant die Abrechnung der Kunden kann einer Selbstablesung widersprechen, so, er ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach Ziffer 3.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längeres als drei Jahre beschränkt.
3.8. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile taggenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzuwehren.
4.2. Befindet sich der Kunde im Fortschreiten, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die tatsächliche Berechnung muss anhand der Unterlagen des Lieferanten, einschließlich der ichtlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale, § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufscho oder zur Zahlungserstreckung.
4.3.1. sofern er in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messrechnung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messrechnung festgestellt ist, ist § 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ersichtliche Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. die Unvollständigkeit der Daten, die die Berechnung ermöglichen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenehler oder bei weitauf der Plausibilität liegenden Verbrauchern, auch wenn eine Nachprüfung der Messrechnung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbeschulden und rechtskräftig festgestelltem Verschulden des Lieferanten Widerspruch. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückwärtsvergleichsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Voraussetzung / Sicherheitsleistung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie der Zweck der Vorauszahlung mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag) nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbetrag) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird er trotz der viel zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich.
5.4. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Voraus-

zahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber mit beauftragen.

5.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist die Sicherheitsleistung für die Befreiung des Lieferanten von der Haftung des Lieferanten gegenüber dem Bürgerschaft einer Europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen internationalen anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
5.6. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befreien, sobald der Kunden in seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant ist die Sicherheit zu befreien, wenn er wertieren, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
5.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.6 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befreiung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Kunde das Vertrags für den Kunden ein Handgeschäft, beträgt die Frist weitestens eine Woche ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Sicherheit.
5.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5.9. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preispauschalierung nach billigem Ermessen

6.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Diese entfallen die Kosten für Energiebeschaffung und Lieferant.
6.2. Der Kunde zahlt die Kosten für die Nutzung der Stromlieferung ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWNG i. V. m. der ARegV, der StromEV und sonstigen Bestimmungen des EWNG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepasst. Erlösbegrenzende. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Preispauschale zum 01.01. eines Kalenderjahres auf der Website des Netzbetreibers zum Zwecke der Zahlung der Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzurufenden Entgelt für den konventionellen Messstellenbetriebs mit Messrechnungen (z. B. durch den Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Netzbetreiber in der Website des Netzbetreibers. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.3.2. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messrechnung i. S. d. MessStG ausgestattet, greift Ziffer 6.3 nicht für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet der Kunde dem Lieferanten ein Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres in Höhe des Preisunternehmensentgelts, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen behördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Preisunternehmensentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Preisunternehmensentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber